



Handreichung zum Ablauf von Bestattungen unter Berücksichtigung der Coronabedingten Schutzmaßnahmen auf evang.-luth. Friedhöfen in Bayern

1. Einhaltung aller Rechtsvorschriften auf dem Friedhof

Für die Einhaltung aller Rechtsvorschriften und die Verkehrssicherungspflicht bei Bestattungen ist immer der Träger des Friedhof verantwortlich. Der Träger muss für den Friedhof ein Sicherheitskonzept aufstellen, das die staatlichen Anforderungen aus dem Rundschreiben des bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 13. Mai 2020 berücksichtigt. Ausnahmen gelten nur, wenn die komplette Verwaltung des Friedhofs – unabhängig von der kirchlichen Trägerschaft – vertraglich auf die Kommune übertragen wurde.

2. Umsetzung des Corona-Sicherheitskonzepts durch den Friedhofsträger für Trauerfeiern

a) Trauerfeier in Gebäuden:

Dies betrifft einmal ein Corona-Sicherheitskonzept für die Nutzung der Friedhofskirche bzw. Aussegnungshalle zur Trauerfeier. Die Höchstzahl der Teilnehmenden an einer Trauerfeier im geschlossenen Raum ergibt sich aus der Anzahl der vorhandenen Sitzplätze, bei denen ein Mindestabstand von 2m zu anderen Plätzen gewahrt wird. Dies können je nach Örtlichkeit unter 50 Personen oder auch mehr als 50 Personen sein. Diese Sitzplätze sind entsprechend der Vorgaben zu markieren; es besteht Maskenpflicht.

Die Türen zu Friedhof, Leichenhaus und Trauerhalle (Friedhofskirche) sollen während der gesamten Beerdigung geöffnet bleiben.

b) Trauerfeier im Freien:

Im Freien dürfen maximal 50 Personen an einer Trauerfeier teilnehmen und es ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.

3. Ergänzendes Corona-Sicherheitskonzept am Grab und für den Weg zum Grab

Zusätzlich ist ein ergänzendes Sicherheitskonzept für den Weg zum Grab und den Aufenthalt dort am Grab während der Bestattung notwendig. Je nach Lage des Grabes (z.B. am breiten Hauptweg oder in einer kleinen Sackgasse) muss dieses ergänzende Sicherheitskonzept individuell bei jeder Beerdigung angepasst werden.

Für den Abschied am Grab, ist möglichst eine Einbahnweg-Regelung vorzusehen und entsprechend zu markieren bzw. abzusperren. Ist dies bei manchen Gräbern auf Grund der engen Wegverhältnisse nicht möglich (z.B. Stichweg, Sackgasse), so dass der Rückweg an den Wartenden vorbei erfolgen muss, ist die Zahl der Personen, die gleichzeitig bis zum Grab gehen dürfen auf entsprechend wenige Personen zu begrenzen. Die nächsten Personen dürfen erst dann weitergehen, wenn alle vorherigen Personen wieder zurückgekommen sind.

4. Personelle Umsetzung des Sicherheitskonzepts auf dem kirchlichen Friedhof

Bei der Umsetzung des Corona-Sicherheitskonzepts ist zu unterscheiden zwischen Friedhöfen, die einen Benutzungszwang für bestimmte hoheitliche Maßnahmen innerhalb des Friedhofs in der Friedhofssatzung festgelegt haben und solchen Friedhöfen, wo es keinen Benutzungszwang für diese Tätigkeiten gibt.

a) Kirchliche Friedhöfe mit satzungsrechtlich festgelegtem Benutzungszwang für folgende Tätigkeiten:

- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs,
- die Gestellung der Sarg- und Kreuzträger,
- das Herrichten (Ausheben, Verfüllen und Schließen) des Grabes und
- das Versenken des Sarges.

Sofern es einen Benutzungszwang gibt, werden diese in der Friedhofssatzung festgelegten hoheitlichen Tätigkeiten entweder durch friedhofseigenes Personal oder einen dauervertraglich gebundenen Dienstleister erbracht; dieser kann auch ein Bestattungsunternehmen sein. In diesen Fällen hat die Umsetzung, Einhaltung und Kontrolle des Corona-Sicherheitskonzepts durch Weisung des Friedhofsträgers an das eigene Personal oder an die Mitarbeitenden des beauftragten Dienstleisters zu erfolgen.

b) Kirchliche Friedhöfe ohne Benutzungszwang für hoheitliche Tätigkeiten

Wenn kein Benutzungszwang für diese o.g. hoheitlichen Tätigkeiten in der Friedhofsordnung festgelegt ist, hat der jeweilige Bestatter mit seinem Personal für jede von ihm durchgeführte Bestattung diese Tätigkeiten durchzuführen.

In diesen Fällen hat er darüber hinaus auch für die Umsetzung und Einhaltung des Corona-Sicherheitskonzepts zu sorgen. Da der Friedhofsträger in diesen Fällen keine dauervertraglich vereinbarte Weisungsbefugnis gegenüber dem Bestatter hat, muss er diese Verantwortung in jedem Einzelfall schriftlich mit dem Bestatter vereinbaren.

Dazu legt er dem Bestatter ein Papier mit seinem Corona-Sicherheitskonzept vor und lässt sich vom Bestatter eine Erklärung unterzeichnen, dass dieser das Sicherheitskonzept für diesen Friedhof (Name, Ort) erhalten hat und sich verpflichtet, für dessen Umsetzung und Kontrolle zu sorgen und zu haften.

5. Durchführung des Corona-Sicherheitskonzepts bei nicht-evangelischen Bestattungen

In allen Bestattungsfällen spielt es keine Rolle, ob es sich um eine evangelische oder katholische, eine christliche oder anderskonfessionelle oder eine nichtreligiöse Trauerfeier handelt. Der Friedhofsträger ist allen Personen gegenüber in derselben Weise verantwortlich und muss auf jeden Fall die Sicherheitskonzepte selbst erstellen. Deren Umsetzung und Kontrolle kann der Träger (wie in 4. beschrieben) delegieren bzw. vertraglich übertragen. Er muss jedoch auch in diesen Fällen kontrollieren, ob diese Tätigkeiten durch den jeweiligen Bestatter ordnungsgemäß wahrgenommen werden.

6. Beschränkung der Höchstzahl von Teilnehmenden an einer Bestattung auf unter 50

Unabhängig von der rechtlich möglichen Höchstzahl von 50 Personen pro Trauerfeier im Freien, muss jeder Träger aufgrund der individuellen örtlichen Verhältnisse seines Friedhofs selbst festlegen, ob er diese Höchstgrenze mit der vorgeschriebenen Abstandsfläche von 1,5m zwischen den Personen einhalten kann. Falls die Friedhofsfläche zu klein ist, muss er die individuelle Höchstzahl für diesen Friedhof berechnen und veröffentlichen.

München, 18. Mai 2020

gez.

Ulrike Kost, Leitende Kirchenrechtsdirektorin

UPDATE zum 15. Juni 2020:

Die Höchstteilnehmerzahl von Gottesdiensten im Freien wurde mit Wirkung ab 15. Juni 2020 von 50 auf 100 erhöht gemäß §1 Nr.2 der Verordnung zur Änderung der Fünften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 12. Juni 2020. Laut Schreiben des Bay. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege vom 15. Juni 2020 gilt diese Regelung auch für kirchliche Trauerfeiern auf Friedhöfen.

Allerdings ist der Friedhofsträger nach wie vor immer verpflichtet zu prüfen, wieviele Personen unter Einhaltung der Abstandsregeln von grundsätzlich 1,5 m an einer Bestattung im Freien auf seinem Friedhof teilnehmen können. Sofern diese Personenzahl bei kleineren Friedhöfen weniger als 100 (u.U. weniger als 50) ergibt, ist diese tatsächliche, individuelle Höchstteilnehmerzahl im Corona-Sicherheitskonzept zu dokumentieren und an alle Beteiligten zu kommunizieren. Es dürfen dann nicht mehr Personen zugelassen werden.

Alle sonstigen Bestimmungen gelten weiter.

Rückfragen gerne bei :

Frau KRDiN Eva Seiler in der Landeskirchenstelle Ansbach,
Email: eva.seiler@elkb.de oder tel. 0981 / 96991-166
Frau Ltd. KRDiN Ulrike Kost im Landeskirchenamt-Abt.E,
Email: ulrike.kost@elkb.de oder tel. 089 / 5595-238.

München, 16. Juni 2020

gez.

Ulrike Kost
Leitende Kirchenrechtsdirektorin